

## Nebenbestimmungen zu bildungsbezogenen Angeboten (ab 08/2022)

**Die Nebenbestimmungen zum Antrag auf bildungsbezogene Angebote beruhen auf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF+ -Programm "Schulerfolg sichern" mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.08.2022 (MBI. LSA 2022 Nr. 27, S.289).**

### 1. Allgemein

- 1.1 Unter bildungsbezogenen Angeboten sind einzelne, schulbezogene, zeitlich begrenzte Vorhaben und Projekte zur Erreichung von Schulabschlüssen und zur Sicherung des Schulerfolgs zu verstehen.
- 1.2 Innerhalb der Zielstellung des Gesamtprogramms „Schulerfolg sichern“ sollen bildungsbezogene Angebote als zeitnahe und flexibel auf Bedarfe der Schülerinnen und Schüler bzw. der Schulen abgestimmte sozialpädagogische Einzelmaßnahmen zum Einsatz kommen. Dabei sollen, möglichst viele Schülerinnen und Schüler erreicht und ein Beitrag zur Verbesserung ihrer spezifischen Lebenssituation geleistet werden.
- 1.3 Im Rahmen des Programms „Schulerfolg sichern“ können Einzelmaßnahmen innerhalb und außerhalb von Schulen sowie schulübergreifend gefördert werden. Die Maßnahmen sollen hinsichtlich ihrer Zielgruppenorientierung direkt oder indirekt auf Schulverweigerer/Schulabbrecher und besonders gefährdete bzw. benachteiligte Schülerinnen und Schüler ausgerichtet sein.
- 1.4 Schulen, die bisher keine Unterstützung durch Schulsozialarbeit erhalten, sollen bei der Förderung von bildungsbezogenen Angeboten stärker berücksichtigt und einbezogen werden.
- 1.5 Gefördert werden vor allem Projekte, die dem Schulerfolg und der nachhaltigen Sicherung qualifizierter Schulabschlüsse dienen. Die Projektinhalte sollen sich an dem Leitbild bzw. dem Schulprogramm der jeweiligen Schule orientieren.
- 1.6 Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Diversität, insbesondere die geschlechterspezifischen Besonderheiten von Jungen und Mädchen sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund beachtet werden und in die jeweiligen Konzeptionen einfließen. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind gezielt zu fördern und zu integrieren. Die Sprachkompetenz von Jungen und Mädchen soll verbessert und schulische Qualifikationsdefizite sollen nachgeholt werden.

### 2. Antragverfahren

- 2.1 Antragsteller\*innen können Schulen in Kooperation mit einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der Kommune, dem Schulförderverein und/ oder einem anderen Kooperationspartner nach fachlicher Beratung in der Netzwerkstelle sein. Zielgruppen sind Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte.
- 2.2 Die Netzwerkstelle kann die einzelnen Projekte sowohl fachlich begleiten als auch finanziell mit bis zu 2.000,00 Euro je Projektförderung unterstützen.
- 2.3 Erst nach der Beratung in der Netzwerkstelle „Schulerfolg“ Magdeburg und nach positiver Förderempfehlung ist der eigentliche Antrag zu stellen. Ein Antrag ist keine Gewährleistung auf eine Projektförderung.

- 2.4 Der Antrag ist bei der Netzwerkstelle „Schulerfolg“ Magdeburg mindestens 2 Monate vor geplantem Beginn einzureichen.
- 2.5 Bestandteile des Antrages sind: Situationsanalyse, Kosten-Finanzierungsplan, Konzeption, Kooperationsvereinbarung, Anerkennung gem. § 75 SGB VIII, Beschluss der Gesamtkonferenz der Schule
- 2.6 Ist das Projekt aus ESF+-Mitteln des Programms entsprechend förderfähig, werden die Antragsunterlagen zur Genehmigung der Steuergruppe der Landeshauptstadt Magdeburg (Unterausschuss Jugendhilfeplanung) vorgelegt. Diese Steuergruppe entscheidet nach pädagogischen und jugendhilfeplanerischen Kriterien über die Förderung der vorliegenden Anträge. Erst nach Förderzusage darf der Projektträger mit dem Projekt beginnen.
- 2.7 Die Fördermittel müssen entsprechend des Konzeptes und des dazugehörigen Kosten- und Finanzierungsplans verwendet werden.
- 2.8 Die bildungsbezogenen Angebote können anteilig über weitere Fördermöglichkeiten finanziert werden. Es dürfen jedoch nicht parallel die gleichen Aufwendungen abgerechnet werden. (Verbot der ESF+-Doppelförderung).
- 2.9 Förderfähig sind Sachausgaben z.B. für pädagogische Arbeitsmaterialien, Honorare für Referent\*innen, Gebühren für Veranstaltungen.
- 2.10 Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer
  - Sollzinsen
  - Kauf von Möbeln, Fahrzeugen, Infrastruktur und Grundstücken
- 2.11 Abweichend von Nr. 3.1 ANBEST-P ist bei einer Vergabe von Aufträgen bis zu einem Auftragswert von 500 € ohne Umsatzsteuer das Einholen von Vergleichsangeboten entbehrlich.

### 3. **Auszahlung, Verwendungsnachweis**

- 3.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nachträglich als Gesamtbetrag oder als Teilbetrag ab einer Summe von 500 € an den/ die Antragsteller\*in. Zur Auszahlung der Fördermittel müssen der Netzwerkstelle "Schulerfolg" Magdeburg der zahlenmäßige Nachweis, die Rechnungen im Original sowie der Sachbericht inklusive Anlagen vorgelegt werden.
- 3.2 Die Aufbewahrungsfrist projektrelevanter Unterlagen (Originalbelege) ergibt sich aus Art. 140 der VO (EU) 1303/2013. Die Aufbewahrungsfrist endet am 31. Dezember 2034.

### 4. **weitere Bestimmungen**

Bei allen Veröffentlichungen (Pressemitteilungen, Plakate, Broschüren, Aushänge etc.) im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes ist darauf hinzuweisen, dass das durchgeführte Projekt im Rahmen des aus ESF+-Programmes „Schulerfolg sichern“ ausgewählt wurde. Die zu verwendenden Logos werden durch die Netzwerkstelle "Schulerfolg" Magdeburg bereitgestellt.